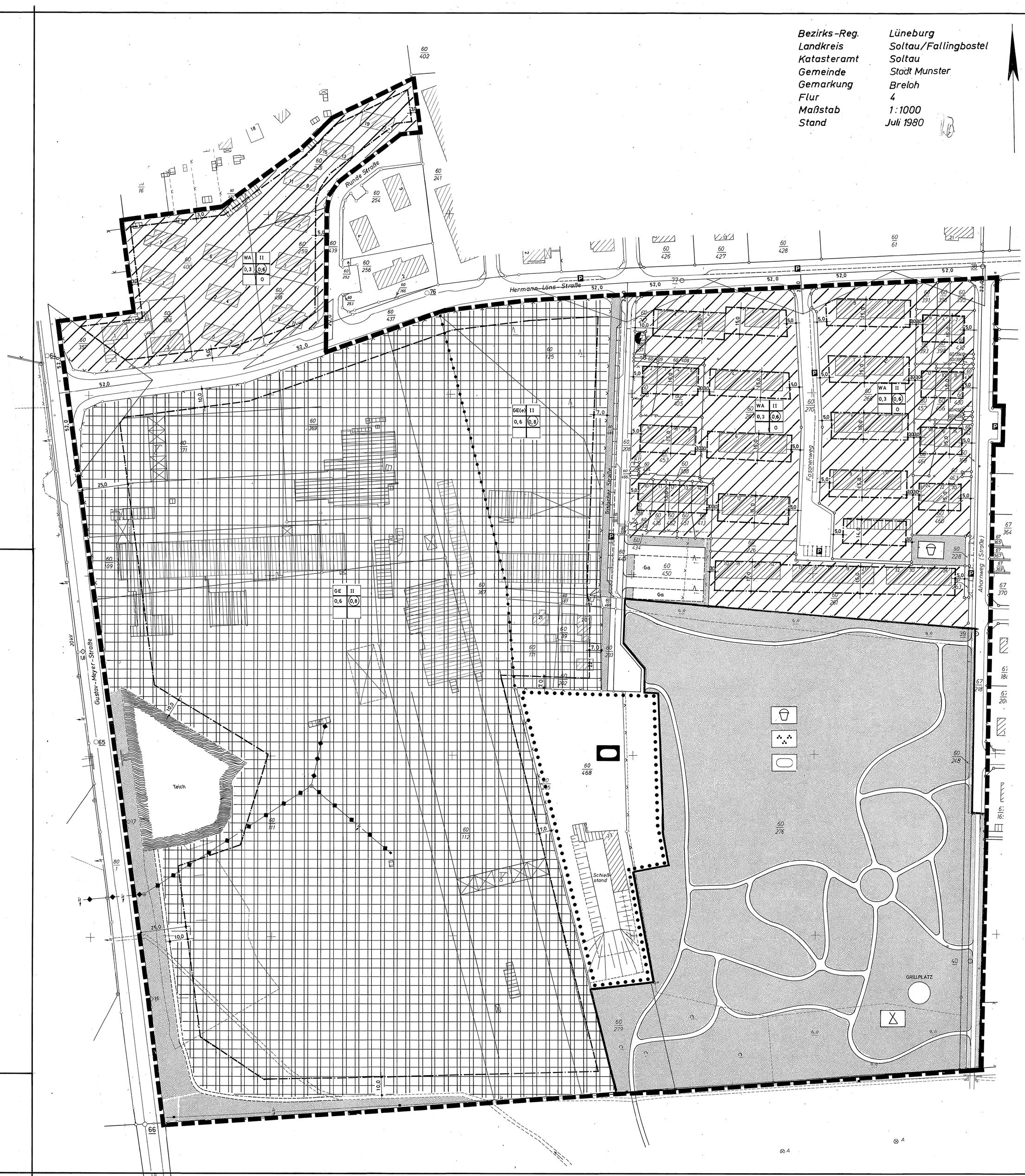

Bezirks-Reg.	Lüneburg
Landkreis	Soltau/Fallingbostel
Katasteramt	Soltau
Gemeinde	Stadt Munster
Gemarkung	Breloh
Flur	4
Maßstab	1:1000
Stand	Juli 1980

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBL. I. S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBL I. S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.6.1982 (NDS. GVBL. S. 229) HAT DER RAT DER STADT MUNSTER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 60 – TRISTACHER STRASSE – BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN IN SEINER SITZUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MUNSTER, DEN 21. 2. 1983

BÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- GE(e) — EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET
- BAUGRENZE
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,3 / 0,6 — GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- O — OFFENE BAUWEISE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- PARKBUCHT
- PARKSPUR
- Ga — FLÄCHE FÜR GARAGEN
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE SPIELPLATZ ZELTPLATZ SPORTPLATZ
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ELEKTRIZITÄT
- E / m — SICHTDREIECK MIT SCHENKELLÄNGEN
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG OBERIRDISCH
- WASSERFLÄCHE
- WANDERWEG

TEXTLICHE FESTSETZUNG

1. FÜR DAS ALLGEMEINE WOHNGEBIET SIND AUSNAHMEN GEM. § 4 ABS. 3 ZIFF. 1,2,3 UND 4 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
2. FÜR DAS GEWERBEGEBIET SIND AUSNAHMEN GEM. § 8 ABS 3 ZIFF. 1 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
3. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 3 BBAUG WIRD DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE WIE FOLGT FESTGESETZT:
   a. IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET AUF 600 qm c. FÜR REIHENHAUSGRUNDSTÜCKE AUF 200 qm
   b. IM GEWERBEGEBIET AUF 1000 qm
4. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF 4 BBAUG SIND DIE KFZ-EINSTELLPLÄTZE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN, SOWEIT DURCH PLANZEICHEN KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, AN DEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN HERZUSTELLEN. UM DIE EINFAHRTEN SICHERZUSTELLEN DÜRFEN DIE STELLPLÄTZE ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN. SIND AUF EINEM GRUNDSTÜCK MEHR ALS 2 KFZ-EINSTELLPLÄTZE ERFORDERLICH, KÖNNEN DIESE AN ANDERER STELLE DES GRUNDSTÜCKES HERGESTELLT WERDEN.
5. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF 11 BBAUG SIND DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG, BEBAUUNG ODER ANPFLANZUNG DIE MEHR ALS 0,80 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE HINAUSRAGEN FREIZUHALTEN.
6. GEM. § 1 ABS. 4 BAUNVO SIND IM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET (GEe) NUR NICHT WESENTLICH STÖRENDE BETRIEBE ODER BETRIEBSTEILE ZULÄSSIG.
7. GEM. § 31 ABS. 1 BBAUG SIND IM GEWERBEGEBIET GEBÄUDELÄNGEN BIS ZU 100 m UNTER DER VORAUSSETZUNG ZULÄSSIG, DASS EINE ZUSAMMENHÄNGENDE BEBAUUNG BETRIEBSWIRTSCHAFTLICH ERFORDERLICH IST.

VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN

ERLÄUTERUNG

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE ZÄUNE
- 60/276 — VORHANDENE FLURSTÜCKSNUMMERN

STADT MUNSTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 60 TRISTACHER STRASSE

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT IN SEINER SITZUNG AM 6.5.1976 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 60 – TRISTACHER STRASSE – BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄß § 2 ABS. 1 BBAUG AM 24.11.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MUNSTER, DEN 21.2.1983
STADTDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICHEN BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. (STAND 1980).
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

SOLTAU, DEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM STADTBAUAMT MUNSTER

MUNSTER, DEN 21.2.1983
BAUOBERAMTSRAT

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT IN SEINER SITZUNG AM 6.5.1982 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 18.6.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 30.6.1982 BIS 30.7.1982 GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MUNSTER, DEN 21.2.1982
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 14.10.1982 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MUNSTER, DEN 21.2.1983
STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE DEM LANDKREIS SOLTAU – FALLINGBOSTEL AZ.: 61.31 – 610/134 – 24 G VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN /~~MIT MASSGABEN~~ GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG ~~GENEHMIGT~~ / TEILWEISE GENEHMIGT.

SOLTAU, DEN 4. MAI 1983

GEZ.:
I.V. FRITSCH

(SIEGEL)

DER RAT DER STADT MUNSTER IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 4.5.83 AZ.: 61.31 – 610/134–24 G AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN /~~MASSGABEN~~ IN SEINER SITZUNG AM 19.7.1983 BEIGETRETEN.

MUNSTER, DEN 5.9.1983
STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 31.8.1983 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS SOLTAU – FALLINGBOSTEL NR. 8/1983 BEKANNTGEMACHT.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31.8.1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MUNSTER, DEN 5.9.1983
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS – ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES ~~NICHT~~ GELTEND GEMACHT WORDEN, SIE SIND AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES VOM 25.10.1984 ZURÜCKGEWIESEN.

MUNSTER, DEN 14.11.1984
STADTDIREKTOR